

86. Dem Ehemanne, dessen Frau bei einem Eisenbahnunfalle getötet worden ist, steht, abgesehen von den Kosten der Krankheit und Beerdigung, auch nach dem §. 25 des preussischen Eisenbahngesetzes vom 3. November 1838 ein Anspruch auf Ersatz des ihm durch den Tod seiner Frau entstandenen Schadens gegen den Eisenbahnunternehmer nicht zu. Das Allg. Landrecht gewährt im Falle einer widerrechtlichen Tötung einer Ehefrau, abgesehen von den erwähnten Kosten mit Einschluß der Trauerkosten, dem Manne keinen Entschädigungsanspruch gegen den Schuldigen.

V. Civilsenat. Ur. v. 5. Januar 1881 i. S. Berlin-Görlitzer-Eisenbahngesellschaft (Bekl.) w. Sch. (Kl.) Rep. V. 539/80.

I. Landgericht I Berlin.

II. Kammergericht daselbst.

Aus den Gründen:

„Die Ehefrau des Klägers ist am 3. Februar 1878 auf der von der Beklagten betriebenen Eisenbahn bei einem von einem Lokomotivführer verschuldeten Unfall getötet worden. Nachdem die Beklagte die Beerdigungskosten erstattet hat, verlangt der Kläger gegenwärtig Ersatz des Schadens, welchen er dadurch erleidet, daß er die Unterstützung seiner Frau in seinem Hauswesen und bei der Betreibung seines Gewerbes entbehren muß. Da dem Kläger ein gesetzlicher Anspruch auf Unterhalt gegen seine Ehefrau nicht zustand, so läßt sich der erhobene Anspruch auf das Reichsgesetz vom 7. Juni 1871 (§. 3 Nr. 1) nicht stützen. Der Berufungsrichter hat, abweichend von dem Richter erster Instanz, die Klage nach dem §. 25 des preußischen Eisenbahngesetzes vom 3. November 1838 als begründet angesehen.

Es fragt sich, ob der von der Beklagten gegen diese Entscheidung erhobene Angriff gerechtfertigt ist?

Zufolge des §. 9 des Reichsgesetzes vom 7. Juni 1871 sind durch dieses Gesetz die Bestimmungen der Landesgesetzgebung, nach welchen auch in anderen, als in den in dem Reichsgesetze vorgesehenen, Fällen der Unternehmer einer in diesem erwähnten Anlage für den bei dem Betriebe durch Tötung oder Körperverletzung eines Menschen entstandenen Schaden haftet, nicht aufgehoben. Wenn also der §. 25 des preußischen Eisenbahngesetzes unter den hier vorliegenden Umständen den Eisenbahnunternehmer für haftpflichtig erklärt, so besteht dieser Rechtszustand auch gegenwärtig neben den Vorschriften des Reichsgesetzes vom 7. Juni 1871.

Der §. 25 a. a. D. lautet:

„Die Gesellschaft ist zum Ersatz verpflichtet für allen Schaden, welcher bei der Beförderung auf der Bahn an den auf derselben beförderten Personen und Gütern oder auch an anderen Personen und Sachen entsteht zc.“

Der Paragraph bezeichnet also den zu ersetzenden Schaden nur im allgemeinen als den Schaden „an den Personen und Gütern“.

Geht man nun, um zu ermitteln, ob hierunter der für den Ehemann in seinem Hauswesen und seinem Gewerbebetriebe durch den Tod seiner Frau entstehende Schaden mitbegriffen ist, auf die allgemeinen Rechtsvorschriften zurück und untersucht man, inwieweit nach diesen im Falle einer widerrechtlichen Tötung die Angehörigen des Getöteten einen Schadenersatzanspruch haben, so ergibt sich folgendes:

Die lex Aquilia gewährt im Falle der Tötung eines freien Menschen anderen Personen überhaupt keinen Anspruch auf Entschädigung. Indessen ist im gemeinen Rechte durch den Gerichtsgebrauch den unverforgten Kindern, sowie der Witwe des Getöteten, wenn sie durch die Tötung ihres Versorgers beraubt worden sind, ein Recht auf standesmäßigen Unterhalt gegen den Schuldigen eingeräumt. Einzelne Entscheidungen sind weiter gegangen; so ist durch ein Erkenntnis des Oberappellationsgerichts in Wiesbaden (Archiv für die Praxis des im Herzogtum Nassau geltenden Rechts Bd. 1 S. 40 flg.) dem Vater eine Entschädigung für die ihm durch die widerrechtliche Tötung des in seiner Gewalt befindlichen Sohnes entzogenen Dienste desselben, und durch Erkenntnis des preussischen Obertribunals (Strieth. Arch. Bd. 16 S. 261 flg.) dem Ehemanne ein Ersatz für den durch Tötung seiner Frau entstandenen Schaden zugesprochen. Nach der vorherrschenden Ansicht hat aber der Gerichtsgebrauch den Kreis der entschädigungsberechtigten Angehörigen nicht weiter, als oben angegeben, ausgedehnt.

Vergl. Glück, Kommentar Bd. 10 S. 341, 342; Holzschuher, Handbuch (3. Aufl. von Runke) Bd. 3 S. 1110; Sintonis, Gemeines Civilrecht (3. Aufl.) Bd. 2 S. 774; Windscheid, Pandekten (3. Aufl.) Bd. 2 S. 657 Not. 19; Seuffert, Archiv Bd. 11 Nr. 44, Bd. 13 Nr. 144, Bd. 30 Nr. 146, Bd. 31 Nr. 36; Entsch. des Reichsgerichts in Civils. Bd. 1 Nr. 39 S. 90.

Nach dem preussischen Allgemeinen Landrecht haben im Falle der widerrechtlichen Tötung eines Menschen, abgesehen von der Erstattung der Kur-, Begräbnis- und Trauerkosten, die Witwe und die Kinder des Getöteten, sowie diejenigen Personen, welche nach den Vorschriften der Gesetze Unterhalt von dem Getöteten zu fordern berechtigt gewesen wären, einen Anspruch auf Unterhalt, beziehungsweise Erziehung und Ausstattung gegen den Schuldigen (I. 6. §§. 98 bis 109). Der Umfang dieses Anspruches ist nach dem Grade der dem Verpflichteten zur Last fallenden Verschuldung verschieden bestimmt. Im Falle einer aus

geringem Versehen erfolgten Tötung hat die „Familie“ nur einen Anspruch auf Ersatz der Kur-, Begräbnis- und Trauerkosten (§. 110 a. a. D.). Von diesen Kosten abgesehen, können nur die Witwe, die Kinder und die Unterhaltungsberechtigten einen Entschädigungsanspruch erheben. Andere Angehörige (wie Gruchot, Beiträge Bd. 4 S. 169, annimmt) haben einen solchen Anspruch nicht. Die §§. 98 bis 109 A.L.R. I. 6 deuten in keiner Weise an, daß außer den dort erwähnten Personen auch noch anderen ein Anspruch auf Entschädigung zugestanden werden soll. Es läßt sich aber annehmen, daß, wenn eine weitere Ausdehnung des Kreises der Entschädigungsberechtigten beabsichtigt wäre, solches ausdrücklich hervorgehoben sein würde; denn einmal wäre hierin eine Abweichung von der gemeinrechtlichen Praxis enthalten gewesen; außerdem hätte dann, da die der Witwe, den Kindern und den Alimentationsberechtigten zukommende Entschädigung näher geregelt wurde, die nicht minder zweifelhafte Frage, in welcher Weise auf Grund anderer rechtlicher oder tatsächlicher Beziehungen zu dem Getöteten der Schadensersatz zu bestimmen sei, nicht füglich unberührt bleiben können.

Der der Witwe, den Kindern und denjenigen Personen, zu deren Alimentation der Getötete gesetzlich verpflichtet gewesen wäre, zu leistende Schadensersatz ist auf den entzogenen Unterhalt beschränkt; wenn der Gesetzgeber auch anderen Angehörigen einen Anspruch auf Entschädigung für den durch die widerrechtliche Tötung verursachten Vermögensnachteil hätte einräumen wollen, so würde es nicht wohl erklärlich sein, daß er in diesen Fällen von einer ähnlichen Beschränkung des zu leistenden Ersatzes abgesehen, und hier unter Umständen eine höhere Entschädigung gewährt hätte, als der Witwe und den Kindern des Getöteten gegenüber.

Überdies wird es durch die Materialien bestätigt, daß das Allgemeine Landrecht bei der Frage, welche Angehörigen im Falle einer widerrechtlichen Tötung Schadensersatz zu verlangen berechtigt sind, nicht von dem gemeinen Rechte hat abweichen wollen.

In den amtlichen Vorträgen bei der Schlussrevision des Landrechts (Kampff, Jahrb. Bd. 41 S. 7 und 8) heißt es zu §§. 98. 110 I. 6: „De jure Romano fandi actio ex lege Aquilia statt, wenn ein freier Mensch verwundet, nicht aber, wenn er getötet worden. Dieser sonderbare Satz, der sich auf eine bloße Spitzfindigkeit des römischen Rechts gründet, ist durch die Praxis längst abgeschafft, und der Satz, daß, wer einen Menschen tötet, seine Frau und Familie entschädigen müsse,

steht ex moribus längst fest. Die hier vorkommenden Sätze sind also nicht Abweichungen von dem bisherigen gemeinen Rechte, sondern nur nähere Bestimmungen desselben.“

Der Entwurf zum Landrecht bestimmte: „Wer einen Menschen widerrechtlich ums Leben bringt, muß allen Personen, denen der Entleibte Unterhalt zu geben verpflichtet war, diejenige Verpflegung und Erziehung gewähren, welche sie von dem Entleibten hätten fordern können.“ Ein Monitum zu dieser Bestimmung wollte, daß, da viele Eltern und Ehemänner von der Geschicklichkeit ihrer Kinder und Weiber lebten, auch derartige Verhältnisse berücksichtigt würden. Hierauf antwortete der Mitredactor von Grolmann, daß der Gesetzgeber auf dergleichen zufällige Verhältnisse, deren Dauer überdies ungewiß sei, keine Rücksicht nehmen könne. — Ebenfalls wurde von anderer Seite, namentlich von dem Oberappellationsssenat des Kammergerichts erinnert, daß durch Zahlung von Alimenter der Familie des Beschädigten die ihr gebührende Entschädigung keineswegs gewährt würde. Auf dieses Monitum antwortete Suarez in der revisio monitorum: „Im Fall der Tötung eines Menschen kommt es nur darauf an, was seine zurückgelassene Familie, die von ihm Versorgung und Unterhalt erwarten konnte, zu fordern habe. — Dieses ist in den §§. 83. 84 des Entwurfes bestimmt. Hier meint nun der Oberappellationsssenat, daß statt dieser Entschädigung den Erben des Getöteten aller wahrscheinlicher Gewinn, den der Entleibte durch Betreibung seiner Kunst oder seines Gewerbes hätte erlangen können, alle Nutzungen, die er schon auf Lebenszeiten gehabt habe — ja sogar die Anfälle dieser Art, die er zu erwarten habe, bis zu dem — Zeitpunkt seines natürlichen Todes von dem Beschädiger bonifiziert werden müßten.“

Nachdem dann ausgeführt worden, daß dieses zu weit gehe, fügt Suarez hinzu: „Ich würde also statt dieses auf die größten Weitläufigkeiten und inextrikabeln Berechnungen führenden Vorschlages bei der ganz simplen Theorie des Entwurfes stehen bleiben, nach welcher die zurückgelassene Familie des Entleibten nur standesmäßigen Unterhalt und standesmäßige Erziehung, die sie von ihm, wenn er gelebt hätte, fordern und erwarten konnte, von dem Totschläger verlangen kann.“ (Bornemann, Preuss. Civilr. 2. Ausg. Bd. 2. S. 120—203.)¹

¹ Der Ansicht, daß nach dem A.L.R. dem Ehemanne bei einer widerrechtlichen Tötung seiner Frau ein Entschädigungsanspruch nicht zustehe, ist auch

Weber das Allgemeine Landrecht, noch das gemeine Recht (wenigstens nach der vorherrschenden Ansicht) giebt also dem Ehemanne als solchem einen Anspruch auf Ersatz des ihm durch die Tötung seiner Frau entstandenen Schadens. Wenn nun auch das Eisenbahngesetz §. 25 insofern von den allgemeinen Rechtsregeln abweicht, als es die Eisenbahngesellschaften, auch ohne daß ihrerseits ein Verschulden vorliegt, in den gegebenen Fällen für entschädigungspflichtig erklärt, so läßt sich doch nicht annehmen, daß es bei der Frage, in welchem Umfange der durch einen Eisenbahnunfall entstandene Schaden zu ersetzen sei, weiter als die entsprechenden civilrechtlichen Vorschriften habe gehen wollen. Wäre eine solche Absicht vorhanden gewesen, so würde sie ohne Zweifel zum Ausdruck gekommen sein.

Für eine den Kreis der Entschädigungsberechtigten erweiternde Auslegung des §. 25 läßt sich nicht etwa geltend machen, daß nach den neueren Rechtsanschauungen die Vorschriften des älteren Rechtes als zu eng angesehen werden müßten und daher nicht anzunehmen sei, daß der Gesetzgeber bei denselben habe stehen bleiben wollen. Denn auch die neueren deutschen Gesetze und Gesetzentwürfe sprechen im Falle einer widerrechtlichen Tötung, abgesehen von der Erstattung der Kosten der Krankheit und des Begräbnisses, nur denjenigen Personen eine Entschädigung zu, welche einen Alimentationsanspruch gegen den Getöteten gehabt haben würden, wobei allerdings nicht immer hinzugefügt ist, daß der Anspruch unmittelbar aus dem Gesetze hervorgehen müsse. Die Notwendigkeit oder Zweckmäßigkeit einer wesentlichen Erweiterung der bezüglichen Vorschriften des Landrechts und des gemeinen Rechts ist daher bis jetzt nicht anerkannt.

Vergl. Württembergisches Gesetz vom 5. Sept. 1839 Art. 13; hessischer Entwurf eines bürgerlichen Gesetzbuches Art. 661; bayerischer Entwurf eines bürgerlichen Gesetzbuches Art. 941; sächsisches Gesetzbuch Art. 1492; Dresdener Obligationenrechts-Entwurf Art. 1008.

Dem letzteren Entwurfe hat sich in dem fraglichen Punkte das Reichsgesetz vom 7. Juni 1871 angeschlossen; in den Motiven ist dazu bemerkt, daß eine Veranlassung, darüber hinauszugehen, nicht anerkannt werden könne.

Förster, Theorie und Praxis 3. Aufl. Bd. 3 S. 455 Nr. 1. Dernburg, Preuß. Privatrecht 2. Aufl. Bd. 2 S. 859, läßt diese Frage dahingestellt. D. C.

Reichstagsverhandlungen pro 1871 Bd. 3 S. 72.¹

Aus dem Vorstehenden ergibt sich, daß dem angefochtenen Erkenntnisse eine unrichtige Auslegung des Eisenbahngesetzes von 1838 zu Grunde liegt. In der Sache selbst muß der Anspruch des Klägers schon deshalb als unbegründet angesehen werden, weil, wie oben ausgeführt, der Ehemann als solcher, abgesehen von den nicht in Betracht kommenden Kosten der Krankheit und der Beerdigung, weder nach dem §. 25 des Gesetzes von 1838, noch nach dem Allgemeinen Landrechte einen Anspruch auf Entschädigung für die Tötung seiner Frau hat. Einer Untersuchung, ob im übrigen die Voraussetzungen eines solchen Anspruches vorhanden sein würden, bedarf es also nicht."

¹ Vgl. auch Österreichisches Zivilgesetzbuch §. 1327, Schweizerischer Obligationenrechts-Entwurf von 1879 Art. 581.